

Satzung des Allgemeinen Cäcilienverbands für Deutschland

Präambel

Im Jahre 1868 wurde der »Allgemeine Cäcilienverein für die Länder deutscher Sprache« von Franz Xaver Witt gegründet und aufgrund des Breve »Mulum ad movendos animos« Pius IX. vom 16. Dezember 1870 als eine Organisation päpstlichen Rechtes errichtet.

Der Verband hat sich im deutschsprachigen Raum eingesetzt für die Pflege und Förderung der katholischen Kirchenmusik.

Aus dem Verband wurden die drei selbstständigen Landesverbände Deutschland, Österreich und Schweiz. Sie arbeiten in der »Ständigen Konferenz der Allgemeinen Cäcilienverbände der Länder deutscher Sprache« (SK-ACV) zusammen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen »Allgemeiner Cäcilienverband für Deutschland« (ACV Deutschland).
- (2) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg einzutragen. Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein privater kanonischer Verein.
- (3) Der ACV Deutschland hat seinen Sitz in Regensburg. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (4) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe¹ und Gemeinnützigkeit

- (1) Der ACV Deutschland setzt sich ein für Belange der katholischen Kirchenmusik in Deutschland im Sinn des kirchenmusikalischen Apostolats. Maßgebend für die Arbeit sind die geltenden kirchlichen Erlasse.
- (2) Seine Ziele verfolgt er u. a. durch:
 - a) Die Unterstützung der Arbeit der Diözesan-Cäcilienverbände,
 - b) kirchenmusikalische Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungsangebote,
 - c) Publikationen wie beispielsweise *Musica sacra*, *Kirchenmusikalisches Jahrbuch* (KmJb), Schriftenreihe für Theorie und Praxis und kirchenmusikalische Arbeitshilfen,
 - d) Herausgabe von Musikalien,
 - e) Anregung zu kirchenmusikalischen Kompositionen,
 - f) kirchenmusikalische Forschung,
 - g) geistliche Anregungen für Verantwortliche in der Kirchenmusik.

¹ Aus diesem Teil der Satzung über Zweck und Aufgabe des ACV geht hervor, dass in Ergänzung zu den Aufgaben der diözesanen Kirchenmusikämter durch überdiözesane Aktivitäten vor allem ein größeres Verständnis für die Kirchenmusik in der Öffentlichkeit (§ 2, Abs. 3 und 4) gefördert werden soll, besonders in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen in allgemeinen und besonders musikalischen Belangen von Kunst und Kultur und deren Verbindung zum kirchlichen Leben.

- (3) Er unterhält Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Verbänden, Arbeitsgemeinschaften, Organisationen, Institutionen, zu Personen, die für die Kirchenmusik von Bedeutung sind,
- zum Deutschen Musikrat (DMR),
 - zum Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO),
 - zu Komponisten², Kirchenmusikverlagen und kirchenmusikalischen Verbänden im Bereich der Ökumene.
- (4) Der ACV bemüht sich um vermehrtes Verständnis für die kirchenmusikalischen Belange in der Öffentlichkeit.
- (5) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (6) Er ist selbstlos tätig.
- (7) Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder sind
- a) die Diözesan-Cäcilienverbände der Bistümer Deutschlands mit je einer Stimme,
 - b) Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Deutsche Chorverband Pueri Cantores mit einer Stimme,
 - d) der jeweilige vom Vorstand beauftragte Schriftleiter von *Musica sacra*,
 - e) der jeweilige Herausgeber des *Kirchenmusikalischen Jahrbuches* (KmJb).
- (2) Weitere Mitglieder sind nach Antrag dieser und Beschluss der Mitgliederversammlung
- a) die Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands mit einer Stimme,
 - b) andere Verbände, Institutionen und Arbeitsgemeinschaften mit kirchenmusikalischer Aufgabenstellung und Zielsetzung, nach Aufnahme gemäß § 4 Abs. 1 mit je einer Stimme.

² Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text stets das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

(3) Gewählte Mitglieder

Von der Mitgliederversammlung gewählte Einzelpersonen mit entsprechender Fachkompetenz. Die Zahl der gewählten Mitglieder darf nicht mehr als die Hälfte der Vertreter der Diözesen überschreiten.

(4) Beratendes Mitglied

Der Geschäftsführer des ACV als beratendes Mitglied. Er nimmt an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil, hat jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder

a) Ehrenpräsident des ACV Deutschland

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung den Titel eines Ehrenpräsidenten an Präsidenten verleihen, die aus dem Amt ausgeschieden sind, über einen langen Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstands mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen haben. Die Träger dieses Titels können an den Sitzungen der Organe des ACV Deutschland mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Die Ehrenpräsidentschaft ist beitragsfrei und entbindet von einem Mitgliederbeitrag nach § 5. Die Ehrenpräsidentschaft kann jederzeit aufgegeben werden, indem der Träger eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt. Die Ehrenpräsidentschaftsurkunde ist zurückzugeben.

b) Ehrenmitglied des ACV Deutschland

Mitglieder, die durch ihre Mitarbeit über einen langen Zeitraum wesentlich den ACV Deutschland mitgeprägt haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung nach Ausscheiden aus ihrem Amt zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und entbindet von einem Mitgliederbeitrag nach § 5. Das Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurückzugeben.

§ 4 Aufnahme und Ausscheiden

(1) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 b wird aufgrund einer an den ACV Deutschland gerichteten Beitrittserklärung auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

(2) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Wahl der Mitgliederversammlung erworben. Diese Mitgliedschaft endet nach fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung,
- b) Ablauf der Wahlperiode (§ 3 Abs. 3),
- c) Ausschluss nach Abs. 4,
- d) Tod.

- (4) Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 und 3 können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Verbands schädigen, dessen Aufgaben entgegenwirken, oder wenn ein anderer triftiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederbeitrag

- (1) Ein Mitgliederbeitrag kann erhoben werden.
- (2) Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
- a) der Präsident,
b) der 1. Vizepräsident,
c) der 2. Vizepräsident,
d) der Geistliche Beirat des ACV,
e) der Schatzmeister,
f) der Geschäftsführer (zugleich Schriftführer) als beratendes Mitglied,
g) der Schriftleiter der *Musica sacra* als beratendes Mitglied. Dieser wird vom Vorstand mit dieser Tätigkeit beauftragt und ist mit dieser Beauftragung qua Amt beratendes Vorstandsmitglied. Er kann darüber hinaus auch als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 7 (1) a–e) von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Unter den Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 1 a, b und c sollte mindestens einer der Beauftragte eines Diözesan-Cäcilienverbands sein.
- (3) Der Geistliche Beirat wird der Deutschen Bischofskonferenz von der Mitgliederversammlung zur Ernennung für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgeschlagen. Der Vorstand stimmt sich über hierfür in Frage kommende Geistliche vorher mit der Deutschen Bischofskonferenz ab.
- (4) Der Vorstand wird für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters. Ein

Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dagegen einen Einwand erhebt.

- (6) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten, der 2. Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten von der Vertretungsberechtigung Gebrauch machen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Näheres bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführer und Präsidium enthält. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands können auch in einem von ihm veranlassten schriftlichen, ggfls. elektronischen Umlaufverfahren ohne elektronische Signatur erfolgen und sind formlos gültig, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (10) Mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Schriftleiters der *Musica sacra* üben die Mitglieder des Vorstands ihre Vorstandstätigkeit vorrangig im Ehrenamt aus.
- (11) Sie haben nach § 670 BGB unter Vorlage prüfungsfähiger Belege Anspruch auf Auslagenersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten und ggfs. Arbeitsausstattung. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.
- (13) Vorstandsmitglieder, v. a. der Präsident, können abweichend von Absatz 10 dieser Satzung und von § 27 Abs. 3 BGB unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies bei der Bestellung bestimmt und mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern vereinbart wird. Ihnen kann entweder eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrags durch den ACV Deutschland gewährt werden oder es kann über die Deutsche Bischofskonferenz eine Freistellung für diese Tätigkeit bei dem jeweiligen Bistum erwirkt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 b,
 - c) Wahl von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3,
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - e) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes nach Prüfung durch die beiden Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstands,

- g) Festlegung der Leitlinien für die Arbeit des ACV und deren Mitgestaltung,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat zuvor schriftlich einzuladen.
 - (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Verbandsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
 - (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident und im Falle der Verhinderung beider der 2. Vizepräsident.
 - (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme. Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 a und b genannten Mitglieder werden durch je einen Beauftragten ihres Verbands bzw. ihrer Institution vertreten. Gewählte Mitglieder nach § 3 Abs. 3 können sich nicht vertreten lassen. Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, können jedoch über eigene Angelegenheiten nicht selbst abstimmen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (8) Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung durch den Geschäftsführer.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss drei Monate vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer schriftlichen Begründung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Verbands an den „Verband der Diözesen Deutschlands, KdöR“ (VDD) mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche, insbesondere für kirchenmusikalische Zwecke des Zuständigkeitsbereichs der Deutschen Bischofskonferenz zu verwenden.

§ 10 Der Geschäftsführer

- (1) Der ACV Deutschland bedient sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Der Geschäftsführer ist Angestellter des Verbands.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht hat der Präsident.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkkreis wird er als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil und verfasst die Protokolle, die vor Veröffentlichung von ihm und dem Präsidenten bzw. seiner Vertretung unterschrieben werden.

§ 11 Kirchenrechtliche Aufsicht

- (1) Der Verband ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, v. a. bischöflichen Vereinsregeln.
- (2) Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Autorität: Diese Satzung, Änderung und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, der zuständigen kirchlichen Autorität auf Verlangen schriftlich Auskunft über jegliche Angelegenheiten des Vereins zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (5) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (6) Die diözesanen Präventionsregelungen der Diözese Regensburg finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Mitarbeit in der SK-ACV

Der Verband ist Mitglied in der »Ständigen Konferenz der Allgemeinen Cäcilienverbände der Länder deutscher Sprache« (SK-ACV), deren Arbeitsweise durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt ist.

§ 13 Online-Versammlungen

- (1) Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchführen.
- (2) Wird zu einer Online-Sitzung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur 1. Onlinesitzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
- (3) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Online-Formularen.
- (4) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 14 Inkrafttretung der Satzung/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB) in Kraft.
- (2) Nach der Annahme der neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung ist das Präsidium nach den Vorschriften dieser Satzung neu zu wählen.
- (3) Sofern das Registergericht, das Finanzamt oder die kirchliche Autorität formale Teile der Satzung beanstandet, wird der Vorstand ermächtigt, Änderungen der Satzung zur Behebung dieser Beanstandung selbstständig zu beschließen.
- (4) Diese Satzung wurde am 09.11.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen, am 27. Januar 2022 durch die Deutsche Bischofskonferenz genehmigt und am 13.09.2022 in das Vereinsregister Regensburg eingetragen.
- (5) Per Dekret vom 27. Januar 2022 wurde dem ACV Deutschland von der Deutschen Bischofskonferenz Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht gemäß can. 322 § 1 CIC verliehen.
- (6) Die Statuten des ACV Deutschland vom 5. November 2020 treten damit außer Kraft.